

Elterninformation zum Betriebspraktikum

Im Rahmen des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik wird in der Jahrgangsstufe 9 ein Betriebspraktikum durchgeführt. Schülerbetriebspraktika sind schulische Veranstaltungen und dienen der Förderung der Schülerinnen und Schüler im Sinne der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele. Sie bieten die Möglichkeit, einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt und ihre sozialen Probleme zu gewinnen. Dieses Praktikum ist eine verbindliche schulische Veranstaltung und wird nicht bezahlt. Die Praktikumsleistung wird im Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik bewertet.

Termin: 06.09.2027-17.09.2027

Für die Beschäftigung während des Schülerbetriebspraktikums gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zu Pausen, Ruhezeiten sowie zur Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen sind durch die Praktikumsstätte zu beachten. Während des Praktikums besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Der Haftpflichtversicherungsschutz wird gemäß § 110 Absatz 2 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes gewährleistet.

Alle Schülerinnen und Schüler werden in die Ziele und Inhalte des Praktikums eingewiesen und über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Sie erhalten von der Schule Aufgaben zur Dokumentation und Auswertung des Praktikums, die im Unterricht aufgegriffen werden. Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Praktikumsstätte in der Regel selbstständig aus und schlagen sie der zuständigen Lehrkraft vor. Die Unterstützung durch die Eltern ist ausdrücklich erwünscht. Bei der Betriebssuche sollte nach Möglichkeit die Region genutzt werden, da während des Praktikums ein Besuch am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden soll. Der schulische Kontakt zur Praktikumsstätte wird während der Praktikumszeit sichergestellt und kann im Einzelfall auch digital erfolgen.

Praktikumsplätze außerhalb des Landes Brandenburg - damit auch in Berlin - sind nur im Ausnahmefall möglich. Sie müssen von den Eltern formlos und mit entsprechender Begründung bei der Schulleitung beantragt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung durch Unterzeichnung der Praktikumsvereinbarung.

Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Praktikumsstätte richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Für Fahrten zur Praktikumsstätte kann beim Landkreis Teltow-Fläming eine Erstattung der notwendigen Fahrkosten beantragt werden. Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheidet der Landkreis. Die Aufsichtspflicht während des Praktikums wird zwischen Schule und Praktikumsbetrieb in der Praktikumsvereinbarung geregelt.

Da die Zeit bis zum Beginn des Praktikums relativ lang ist, haben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 langfristig die Möglichkeit, einen geeigneten Praktikumsplatz spätestens bis zum 28. Mai 2027 zu finden. Die Vereinbarung zum Betriebspraktikum ist bis dahin bei der unterrichtenden Fachlehrkraft Wirtschaft-Arbeit-Technik abzugeben.

Eine Gesundheitsbescheinigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler in Einrichtungen gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden oder Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben werden. Die Bescheinigung muss vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Soweit eine Belehrung und Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes erforderlich ist, ist diese bei Schülerpraktika in Brandenburg gebührenfrei. Hierfür ist ein Nachweis über das Praktikum vorzulegen.